

## Wann werden die Leistungen erbracht?

Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes, nur auf Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistung erbracht. Die bewilligten Leistungen werden von den Leistungsträgern mit dem jeweiligen Leistungsanbieter abgerechnet.

## Antragstellung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind für **jedes Kind** **sonderrter Antrag** erforderlich. Für die Leistungsberechnung nach dem SGB II muss kein Antrag für den persönlichen Bedarf gestellt werden.

teilen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Arbeitsrechtliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie beim Jobcenter Lippe oder in Ihrem örtlichen Sozialamt oder in Ihrer Wohnanlage und beim Kreis Lippe, sowie im Internet unter **www.kreis-lippe.de**.

## Wann ist für Sie zuständig?

Leistungen werden erbracht durch

das **Jobcenter Lippe pro Arbeit** für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II

den **Kreis Lippe** für die Leistungsberechtigten nach dem Wohngeldgesetz und für Kinderzuschlagsberechtigte

die örtlichen **Sozialämter** für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (analog SGB XII)

Jobcenter Lippe pro Arbeit  
Team Bildung und Teilhabe  
Wittekindstraße 2  
32756 Detmold  
fon 05231 610-659  
www.lippe-pro-arbeit.de

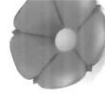
**Lippe** Jobcenter  
**pro:arbeit**  
Impulse für Arbeit in Lippe

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Bildung, Soziales und  
Gesundheit  
Felix-Fechenbach-Str.5  
32756 Detmold  
fon 05231 62-7999  
www.kreis-lippe.de

# Leistungen für Bildung und Teilhabe



Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten, Klassenfahrten, Lernförderung, Sport, Kultur, Freizeit, Mittagessen



**Lippebildung**



**Lippebildung**

## neine Informationen

01.2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen senen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch soziale Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

## at Anspruch auf diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre haben einen ch auf diese Leistungen, wenn ihre Eltern/Erziehungs- igten oder sie selbst ab Vollendung des 18 Lebensjahres r folgenden Leistungen beziehen:

beitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II  
athilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII  
ingeld  
erzuschlag (KiZ) zusätzlich zum Kindergeld  
bewerberleistungen (analog SGB XII)

## Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätz- lich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler und Schülerinnen und für Kinder, die eine Kindertagesein- richtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.)

## Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kin- dertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrich- tung in Rechnung gestellten Kosten (ohne Taschengeld) für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten über- nommen werden.

## Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August\* 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Re- chen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschen- rechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

(\* bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt)

## Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad errei- chen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeför- derungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite über- nommen werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie nach der Schülerfahrtskostenverordnung NRW.

## Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende ange- messene Lernförderung gewährt werden.

## Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemein- sames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schü- ler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Es wird aber ein Eigenanteil von 1 EUR pro Mahlzeit gefordert.

## Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jah- ren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musik- unterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mit- machen zu können.

